

Vorlage Nr.: V1818/17
Datum: 12. September 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Societätstheater GmbH Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Societätstheater GmbH Dresden gemäß Anlage zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2603-72-1998 vom 12.03.1998

V0268-SR07-04 vom 16.12.2004

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit der Vorlage wird der Gesellschaftsvertrag der Societätstheater GmbH Dresden an die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und den Muster-Gesellschaftsvertrag (V1811/17) angepasst.

Mit der Novellierung der SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, an denen der Landeshauptstadt Dresden allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Vorschriften gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO anzupassen (§ 130 a Absatz 2 SächsGemO).

Die Landeshauptstadt Dresden ist alleinige Gesellschafterin der Societätstheater GmbH Dresden.

In der Vorlage V1811/17 (Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden) werden die notwendigen Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden an die Regelungen gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO dargestellt. Des Weiteren ist der Vorlage ein standardisierter Gesellschaftsvertrag als Anlage beigelegt, der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Societätstheater GmbH Dresden ist, eine Synopse ist daher entbehrlich. Die unternehmensspezifischen Konkretisierungen gegenüber dem Muster sind in der Anlage farblich gekennzeichnet und betreffen vor allem folgende Inhalte:

- Gemeinnützigkeit (§ 2 a)
- Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Alle Regelungen sind entbehrlich.
- Zur Beratung in künstlerischen Fragen wird die Gesellschaft durch einen Beirat unterstützt, daran soll festgehalten werden.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Societätstheater GmbH Dresden an die gesetzlichen Neuregelungen bedarf gemäß der Übergangsbestimmung des § 130 a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Absatz 1 SächsGemO der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Gesellschaftsvertrag der Societätstheater GmbH Dresden

Dirk Hilbert

Gesellschaftsvertrag der Societätstheater GmbH Dresden

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Societätstheater GmbH Dresden.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist *der Betrieb eines Theaters zur Wiedergabe von Bühnenwerken aller Kunstgattungen im Bereich des Musik-, Sprech- und Tanztheaters sowie zur Darbietung von einzelnen Musik-, Theater- und Tanzstücken sowie Lesungen und sonstigen Veranstaltungen im kulturellen Bereich jeweils zur Förderung der der Landeshauptstadt Dresden obliegenden kulturellen Aufgaben.*
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

- (1) *Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel der Gesellschaft sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.*
- (4) *Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.*
- (5) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (6) *Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 Euro.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

Abschnitt Geschäftsführung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsmacht erteilen sowie ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird) sowie der Anstellungsverträge.
- (4) Über die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wirtschaftsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes der Gesellschafterin quartalsweise schriftlich zu berichten, bei wesentlichen Abweichungen fallweise.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Abschnitt Gesellschafterversammlung

§ 7

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernkopierte (per Telefax) Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist zulässig.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 8

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung sowie über Folgendes:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - c) Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden oder zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung,
 - d) Befreiung der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,

- g) Wahl *und Beauftragung* der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
- i) Verlangen von Berichten im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes,
- j) Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
- k) Verfügung über Vermögen – wovon umfasst sind die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Grundstücken und Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn
 - das einzelne Geschäft fünf Prozent des vorjährigen Umsatzes erreicht oder
 - wenn die Summe der Vermögensverfügungen oder die Summe der aufgenommenen Kredite während eines Geschäftsjahres zehn Prozent des vorjährigen Umsatzes übersteigen,
- l) Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die wesentliche Veränderung des Unternehmens sowie die Veräußerung von Beteiligungen; wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere:
 - Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - Änderungen des Unternehmenszwecks,
 - wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,
 - wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um 20 Prozent oder mehr (ausgenommen Ersatzinvestitionen), Umwandlung der Rechtsform,
 - Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
 - wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter untereinander.

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96 a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Geschäftsanteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht gemäß § 96 a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten.

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie dessen wesentlichen Änderungen,
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 des Aktiengesetzes sowie Betriebsübernahmeverträge,
 - d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Zuführungen zu Kapitalrücklagen anderer Unternehmen und Schenkungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - g) Vornahme von in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Rechtshandlungen, sofern im Einzelfall eine darin bestimmte Laufzeit und/oder festzulegende Wertgrenze überschritten wird und sofern nicht im Wirtschafts- und Finanzplan bereits beschlossen,
 - h) Bestellung bzw. Entsendung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen,
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen anderer Unternehmen bei Beschlüssen
 - über Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - über Auflösungen, Verschmelzungen oder Umwandlungen,
 - über Unternehmensverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge,
 - über die Übertragung von Anteilen.Dies betrifft auch Stimmabgaben, die die Zustimmung zu o. g. Beschlüssen betreffen.

§ 9 **Beirat**

(1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat.

(2) Der Beirat soll die Gesellschaft in künstlerischen Angelegenheiten sachkundig beraten.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden ist über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als zehn Prozent verändert.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vor.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind der Landeshauptstadt Dresden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden. Die nach § 99 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Landeshauptstadt Dresden zu einem von der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden stehen die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

Abschnitt Sonstiges

§ 12

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten.

§ 13

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

12.3.98 - 28 -

TOP:
06.00

**Betreibung der Einrichtungen Societätstheater und
PODIUM in der Rechtsform einer GmbH**

Beschluß-Nr: V 2603-72-1998

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, zur Betreuung des Societätstheaters die Societätstheater GmbH Dresden gemäß vorliegendem Gesellschaftsvertrag (Anlage 4 der Vorlage) zu gründen, deren alleinige Gesellschafterin die Landeshauptstadt Dresden ist, und diese mit einem Stammkapital in Höhe von 50 TDM auszustatten.

Folgende Änderungen und Ergänzungen sind im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen:

* in § 7 ist zu ändern: "Auf das in § 6 genannte Stammkapital

* in § 10 Punkt 3. sind folgende Wertgrenzen zu ergänzen:

- im 4. Anstrich:
die Zustimmung zum Abschluß von Rechtsgeschäften oberhalb von 25 TDM,

- im 6. Anstrich:
die Zustimmung zur Gewährung bzw. Aufnahme von Darlehen, sofern diese einen Betrag von 20 TDM übersteigen,

- im 7. Anstrich:
die Zustimmung zu Abweichungen vom beschlossenen Wirtschaftsjahresplan beim Überschreiten von 20 TDM.

2. Die Gesellschaft soll ihre Tätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahre 1998 aufnehmen und die künstlerische sowie wirtschaftliche Führung des Societätstheaters nach Maßgabe der beigefügten Konzeption (Anlage 1 der Vorlage) bewerkstelligen.

3. Die städtische Einrichtung PODIUM ist bis zum 1. September 1998 gemäß beigefügtem Personalüberleitungsvertrag (Anlage 5 der Vorlage) in die Societätstheater GmbH zu überführen. Die im PODIUM angegliederten Stellen (Anlage zur Anlage 5 der Vorlage) werden im Stellenplan der Landeshauptstadt Dresden gestrichen.

4. Der Stadtrat beschließt die ausgewiesenen Jahreszuschüsse für die Societätstheater GmbH Dresden für den Zeitraum 1998 bis 2001 nach Maßgabe der beigefügten Wirtschaftspläne (Anlage 2, 2 a und 2 b der Vorlage).

5. Bis zum 31. März 2000 wird die Fortführung oder Modifikation der für die Betreuung des Societätstheaters bis zum Jahre 2001 gültigen Regelungen zwischen der Gesellschafterin und der Societätstheater GmbH Dresden abschließend verhandelt und das Ergebnis als Vorlage dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Ergebnis: angenommen mit 60 : 0 Stimmen

TOP:
07.00

**Schaffung von neuen Kfz-Parkplätzen auf breiten
Fußwegen**

Beschluß-Nr: A 496-72-1998

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. bis spätestens 30.06.98 durch die Ortsämter vorschlagen zu lassen, welche Fußwege in städtischen Gebieten mit Parkraumproblemen aufgrund ihrer Breite, Standsicherheit etc. geeignet sind, und die Belange von Fußgängern nicht beeinträchtigt werden, neue Parkplätze auszuweisen, und

2. realisierbare Projekte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach Prüfung durch die entsprechenden Fachämter einer Realisierung zuzuführen.

Ergebnis: angenommen mit 31 : 30 Stimmen

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 16.12.2004

Beschluss-Nr.: V0268-SR07-04

Gegenstand:

Änderung der Gesellschaftsverträge der DGH - Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH (DGH), der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH (DWT), der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH, Kulturpalast Dresden (KKG), der MESSE DRESDEN GmbH (MD) und der Societätstheater GmbH Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt den überarbeiteten Fassungen der Gesellschaftsverträge

der DGH-Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH (DGH)
der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH (DWT)
der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH, Kulturpalast Dresden (KKG)
der MESSE DRESDEN GmbH (MD)
der Societätstheater GmbH Dresden

zu.

Bei der DGH-Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH und der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH erfolgt diese Zustimmung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgesellschafter.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Beschlusspunktes 1. zu veranlassen.



Reisberg 21. DEZ. 2004
Oberbürgermeister